



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2012 (01.06)  
(OR. en)**

**10600/12**

**ENFOPOL 153**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	Dok. 10003/12 ENFOPOL 138
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über eine intensivere und effizientere Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

---

1. Der Vorsitz hat auf der Grundlage der Beratungen, die in der Sitzung der Gruppe "Strafverfolgung" vom 15. Februar 2012 über eine erkenntnisgestützte Strafverfolgung durch eine engere Zusammenarbeit mit Europol bei der Bekämpfung umherziehender krimineller Gruppen geführt wurden, einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über eine intensivere und effizientere Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ausgearbeitet.
2. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat in ihren Sitzungen vom 13. März 2012 und 13. April 2012 über diesen Entwurf von Schlussfolgerungen beraten und der AStV hat sich am 30. Mai 2012 auf die in der Anlage enthaltene Fassung dieser Schlussfolgerungen geeinigt.
3. Hiervon ausgehend wird der Rat ersucht, Einigung über die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen zu erzielen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über eine intensivere und effizientere Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT DESSEN, dass grenzüberschreitende Straftaten in der EU ein schwerwiegendes und sich weiter verschärfendes Problem darstellen und dass die Mitgliedstaaten immer häufiger mit Straftaten konfrontiert sind, die von mobilen kriminellen Gruppen und sonstigen Straftätern, die grenzüberschreitend agieren, begangen werden;

MIT NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS auf die Notwendigkeit eines effizienteren Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden zwecks Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Identifizierung der beteiligten Straftäter und Aufdeckung etwaiger organisierter Strukturen, die diese Kriminalität steuern;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Europäische Rat im Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger <sup>1</sup> – hervorgehoben hat, dass die globalisierte organisierte Kriminalität zunimmt, dass die Bekämpfung dieser Kriminalität u.a. einen systematischen Informationsaustausch erfordert und dass Europol zu einem Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden sollte;

EINGEDENK dessen, dass der Rat einen umfangreicheren Informationsaustausch im Hinblick auf ein besseres Informationsbild in die gemeinsamen strategischen Ziele der acht EU-Prioritäten für die Kriminalitätsbekämpfung, die in den Schlussfolgerungen des Rates über die Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Jahren 2011–2013 <sup>2</sup> enthalten sind, im Rahmen des EU-Politikzyklus einbezogen hat;

---

<sup>1</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

<sup>2</sup> Dok. 11050/11 JAI 396 COSI 46 ENFOPOL 184 CRIMORG 81 ENFOCUSTOM 52 PESC 718 RELEX 603.

EINGEDENK dessen, dass die operativen EU-Aktionspläne zu den EU-Prioritäten für die Kriminalitätsbekämpfung, die im Rahmen des EU-Politikzyklus dargelegt wurden, operative Maßnahmen beinhalten, die auf die Schaffung eines verbesserten Informationsbilds der EU zu dieser Problematik und eines gestrafften Rahmens für die Aufnahme von Daten in die Datenbank Europol ausgerichtet sind;

IN KENNTNIS der Arbeiten anderer EU-Gremien zur Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Notwendigkeit, in diesem Bereich Doppelarbeit zu vermeiden;

UNTER HINWEIS AUF die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen seitens der Mitgliedstaaten, damit das Informationspotenzial der aktuellen Europol-Datenbanken in vollem Umfang genutzt wird;

MIT NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS auf Artikel 8 Absatz 4 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>3</sup>, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse zu liefern, die das Amt für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt;

IN ANERKENNUNG dessen, dass die Anforderung in Bezug auf die Lieferung von Informationen und Erkenntnissen an Europol nach Artikel 8 Absatz 5 des Europol-Beschlusses nur in dem Maße gilt, wie dies nicht zu einer Beeinträchtigung wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen, einer Gefährdung des Erfolgs laufender Ermittlungen oder der Sicherheit von Personen oder einer Preisgabe von Informationen führen würde, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Straftaten, die von mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen begangen werden<sup>4</sup>, ersucht werden, die bestehenden europäischen Rechtsinstrumente und Mechanismen für den Austausch von Informationen auf strategischer, taktischer und operativer Ebene in vollem Umfang zu nutzen und gemeinsam mit Eurojust und Europol Möglichkeiten zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und Effizienz bei der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform verstärkt werden können;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europol-Informationssystem eine wirksame und nützliche Plattform für den Austausch von Informationen über die grenzüberschreitende Kriminalität im Rahmen des Mandats von Europol darstellt;

---

<sup>3</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>4</sup> Dok. 15875/10 GENVAL 19 ENFOPOL 314.

IN DER ERWÄGUNG, dass der Wert und die Effizienz des Europol-Informationssystems davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten die Nutzung dieser Plattform bei strafrechtlichen Ermittlungen durchsetzen und weiter ausbauen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Europol-Informationssystem hinsichtlich der Aufnahme von Daten in das System und EIS-Abfragen im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen von den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich genutzt wird;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass ein häufigeres Laden von Daten in das Europol-Informationssystem durch die Mitgliedstaaten zu einer häufigeren Nutzung des Systems anregen wird und somit in den Mitgliedstaaten einen sich selbst verstärkenden Trend auslösen wird, da die Mitgliedstaaten bei Abfragen mehr Treffer erzielen werden, die für innerstaatliche wie auch für internationale strafrechtliche Ermittlungen von Nutzen sein können;

IN DER ERWÄGUNG, dass sich die Wirksamkeit des Systems als wichtiges Instrument für grenzüberschreitende strafrechtliche Ermittlungen EU-weit erheblich steigern ließe, wenn alle Mitgliedstaaten dem System bis Ende 2014 eine Anzahl von Daten zuführen würden, die beispielsweise der Hälfte des durchschnittlichen Datenvolumens pro Million Einwohner entsprechen würde, das von denjenigen Mitgliedstaaten eingespeist wird, die das EIS am intensivsten nutzen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass sich die Mitgliedstaaten darauf konzentrieren sollten, die innerstaatliche Nutzung des Europol-Informationssystems entsprechend den von Europol und den Mitgliedstaaten vereinbarten wichtigsten Leistungsindikatoren zu verbessern und hierbei zu gewährleisten, dass eine angemessene Verbesserung erzielt wird;

EINGEDENK der Tatsache, dass Europol für die Wartung und das reibungslose Funktionieren des Europol-Informationssystems in technischer und betrieblicher Hinsicht verantwortlich ist, zugleich die Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts<sup>5</sup> gewährleistet und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um für die Einhaltung der Bestimmungen über die Speicherung und Löschung von Daten und über den Datenschutz und die Datensicherheit zu sorgen;

---

<sup>5</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

UNTER HINWEIS DARAUF, dass Europol nach Artikel 10 Absatz 4 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) Daten verarbeiten kann, um festzustellen, ob diese Daten für seine Aufgaben von Bedeutung sind und in das in Artikel 11 genannte Europol-Informationssystem aufgenommen werden können;

IN KENNTNIS der Notwendigkeit, auf politischer Ebene die Bedeutung einer intensiveren Nutzung des Europol-Informationssystems hervorzuheben, damit gewährleistet wird, dass das Potenzial und der Mehrwert dieses Systems in vollen Umfang genutzt werden, um die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu verstärken –

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

- die Kenntnisse über die Fähigkeiten und den Betrieb des Europol-Informationssystems in den Mitgliedstaaten insbesondere mithilfe des Verwaltungsrats und der nationalen Stellen von Europol zu fördern;
- mehr Daten in das Europol-Informationssystem hochzuladen;
- bei einschlägigen strafrechtlichen Ermittlungen häufiger das Europol-Informationssystem abzufragen;
- den Zugang aller einschlägigen Strafverfolgungsbehörden zum Europol-Informationssystem zu erleichtern;
- auf nationaler Ebene im Einklang mit den Bestimmungen des Beschlusses des Rates zur Errichtung von Europol Standardverfahren oder Leitlinien für die Nutzung des Europol-Informationssystems (Hochladen von Daten, Abfragen) bei einschlägigen strafrechtlichen Ermittlungen festzulegen;
- die Nutzung von Datenladeanwendungen als ein kosteneffizientes Standardverfahren für das Hochladen von Daten in das Europol-Informationssystem einzuführen;
- die Qualität der in das Europol-Informationssystem hochzuladenden Daten zu überprüfen;
- regelmäßig EIS-Abfragen (automatisch batchweise oder manuell) zu Personen und Gegenständen von einem benannten Strafverfolgungsdienst durchführen zu lassen, der die Ergebnisse der Abfrage direkt an die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, die die betreffende Ermittlung oder Untersuchung durchführt;
- einen Mechanismus einzuführen, der gewährleistet, dass jede zur Durchführung von Batch-Abfragen benannte Dienststelle von den einschlägigen Strafverfolgungsbehörden systematisch Daten zu den in die Batch-Abfragen aufzunehmenden Personen und Gegenstände erhält;
- im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Beschluss des Rates zur Errichtung von Europol Kriterien zur Bestimmung der grenzüberschreitenden Straftaten festzulegen, zu denen regelmäßige Abfragen (automatisch batchweise oder manuell) durchgeführt werden dürfen;

ERSUCHT EUROPOL,

- die Kenntnisse über die Fähigkeiten und den Betrieb des Europol-Informationssystems insbesondere mithilfe des Verwaltungsrats und der nationalen Stellen von Europol zu fördern;
- sich weiter für die Förderung technischer und verwaltungstechnischer Lösungen einzusetzen, die in den Mitgliedstaaten einen möglichst reibungslosen Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum Europol-Informationssystem ermöglichen sollen;
- entsprechend den von Europol und den Mitgliedstaaten vereinbarten wichtigsten Leistungsindikatoren Jahresstatistiken zum Europol-Informationssystem, die Zahlenangaben zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten über Gegenstände und Personen und zu den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Abfragen enthalten, zusammenzustellen und vorzulegen;
- die Interoperabilität zwischen dem Europol-Informationssystem und anderen entscheidenden Informationssystemen Euopols sowie einschlägigen nationalen Systemen zu verbessern;
- die Nutzung des Europol-Informationssystems in den Mitgliedstaaten auch weiterhin zu überwachen und auf Ebene des Verwaltungsrats von Europol spezifische Maßnahmen und wichtige Leistungsindikatoren zu der Frage zu erörtern, wie eine intensivere und wirksamere Nutzung des Systems in den kommenden Jahren gefördert und gewährleistet werden könnte;
- die Fortschritte bei der Nutzung des Europol-Informationssystems in den Sitzungen der Leiter der nationalen Europol-Stellen und den Sitzungen des Verwaltungsrates von Europol zu verfolgen;

ERSUCHT DIE KÜNFTIGEN VORSITZE,

- im Benehmen mit Europol auf Ebene der Gruppe "Strafverfolgung" und gegebenenfalls anderer zuständiger Ratsgremien die Fortschritte bei der Nutzung des Europol-Informationssystems zu verfolgen.